

# Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Das Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung regelt die Arbeitsweise der privaten Arbeitsvermittlung, des Personalverleihs und der öffentlichen Arbeitsvermittlung. Die letztere ist den RAV übertragen worden. Diese erfassen die sich meldenden Stellensuchenden und die gemeldeten offenen Stellen. Die RAV beraten Stellensuchende und Arbeitgeber bei der Wahl oder der Besetzung eines Arbeitsplatzes und bemühen sich, die geeigneten Stellen und Arbeitskräfte zu vermitteln.

Die Arbeitslosenversicherung garantiert den betroffenen Personen einen angemessenen Ersatz für Erwerbsausfälle wegen Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, schlechtem Wetter und Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers.

Die Aufgaben im Bereich der Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosenversicherung sind eng miteinander verbunden und den kantonalen Arbeitsämtern, Arbeitslosenkassen und Gemeindearbeitsämtern übertragen.

# Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

## Lernziele

---

### **1 Allgemeines**

- die Rechtsquellen für die Arbeitsvermittlung,
- Arbeitlosenhilfe und die
- Arbeitslosenversicherung kennen

### **2 Arbeitsvermittlung**

- Zweck, Auftrag und Aufgaben der öffentlichen Arbeitsvermittlung kennen
- organisatorischen Ablauf der Arbeitsvermittlung schildern
- die spezifischen Aufgaben der Gemeinden, des KIGA und der Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) bei der Arbeitsvermittlung kennen

### **3 Arbeitslosenversicherung**

- den beitragspflichtigen und versicherten Personenkreis beschreiben
- Höhe der Versicherungsbeiträge, des maximal versicherten Verdienstes sowie die Organisation im Beitragsbezug kennen
- die Arten einzelner Versicherungsleistungen aufzählen und deren Höhe kennen
- die Anspruchsvoraussetzungen und die Dauer der Bezugsberechtigung der Arbeitslosenentschädigung erläutern

### **4 Aufgaben des Gemeindearbeitsamtes**

- die Aufgaben des Gemeindearbeitsamtes kennen

### **5 RAV**

- die Aufgaben des RAV in Bezug auf die Erfüllung des Leistungsauftrages kennen

### **6 Rechtspflege**

- die Beschwerde- und Rekursmöglichkeiten des Versicherten kennen

# Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

## Inhaltsverzeichnis

---

- |          |  |          |   |
|----------|--|----------|---|
| <b>1</b> | <b>Rechtsquellen</b>                     | <b>5</b> | <b>RAV</b>  |
| <b>2</b> | <b>Arbeitsvermittlung</b>                | 51       | Zweck der Beratung, erfüllen des Leistungsauftrages     |
| 21       | Zweck                                    | 52       | Sanktionen bei Pflichtverletzung durch den Versicherten |
| 22       | Aufgaben                                 | 53       | Arbeitsloseninformationssystem                          |
| <b>3</b> | <b>Arbeitslosenversicherung</b>          | <b>6</b> | <b>Rechtspflege</b>                                     |
| 31       | Versicherungspflicht und Prämienzahlung  |          |   |
| 32       | Leistungsarten                           |          |   |
| 33       | Dauer der Anspruchsberechtigung          |          |   |
| 34       | Voraussetzungen für den Bezug            |          |   |
| <b>4</b> | <b>Aufgaben des Gemeindearbeitsamtes</b> |          |   |

# Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

## 1 Rechtsquellen

---

- Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzent-schädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz [AVIG]) vom 25. Juni 1982 mit Ände-rungen vom 6. Oktober 1989, vom 5. Oktober 1990, vom 23. Juni 1995 und vom 13. Dezember 1996 (SR 837.0).
- Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzent-schädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung [AVIV]) vom 31. August 1983 mit Änderungen vom 12. Dezember 1983, vom 25. April 1985, vom 28. August 1991, vom 11. November 1992, vom 24. März 1993, vom 11. Januar 1995, vom 11. Dezember 1995, vom 6. November 1996 und vom 18. Dezember 1996 (SR 837.02).
- Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermitt-lungsgesetz [AVG]) vom 6. Oktober 1989 (SR 823.11).
- Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungs-verordnung [AVV]) vom 16. Januar 1991 (SR 823.111).
- Gesetz über Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung vom 1. April 1993 (sGS 361.0).
- Verordnung zum Gesetz über Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung vom 14. Dezember 1993 (sGS 361.11).
- Grossratsbeschluss über die Arbeitslosenhilfe vom 13. Januar 1994 (sGS 361.12).

## 2 Arbeitsvermittlung

---

### 21 Zweck

Die öffentliche Arbeitsvermittlung dient dem zweckmässigen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt.

## 3 Arbeitslosenversicherung

---

### 31 Versicherungsobligatorium und Prämieinzug

Für die Arbeitslosenversicherung ist beitragspflichtig, wer in der AHV als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer obligatorisch versichert ist.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben je einen bestimmten Prozentsatz des massgebenden Lohnes im Sinne der AHV-Gesetzgebung als Prämien zu entrichten. Der Beitragsbezug erfolgt durch die zuständige AHV-Ausgleichskasse zusammen mit den AHV/IV/EO-Beiträgen. Der höchstversicherbare Verdienst wird laufend angeglichen.

## **32 Leistungen und Höhe der jeweiligen Entschädigung**

### **321 Arbeitslosenentschädigung**

Mit dem ersten Tag, an dem alle Voraussetzungen für Leistungen der Arbeitslosenversicherung erfüllt sind, beginnt eine zweijährige Rahmenfrist für den Leistungsbezug von Taggeldern. Sie erhalten pro Woche 5 Taggelder (Montag bis Freitag). Da die Anzahl der Werktage je nach Monat unterschiedlich ist, schwankt dementsprechend auch die monatlich ausbezahlte Arbeitslosenentschädigung.

Die Höhe der Arbeitslosenentschädigung hängt grundsätzlich vom AHV-pflichtigen Lohn ab, den Sie durchschnittlich in den letzten 6 oder – falls vorteilhafter – in den letzten 12 Monaten vor Ihrer Arbeitslosigkeit erzielt haben (= Versicherter Verdienst). Der höhere Durchschnitt ist bis zu einem Höchstbetrag von CHF 10'500 versichert.

Sie erhalten eine Arbeitslosenentschädigung in der Höhe von 80 % des versicherten Verdienstes,

- wenn Sie Unterhaltspflichten gegenüber Kindern unter 25 Jahren haben;
- wenn Ihr versicherter Verdienst 3'797 Franken nicht übersteigt;
- wenn Sie eine Invalidenrente beziehen, die einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % entspricht.

In allen übrigen Fällen erhalten Sie eine Arbeitslosenentschädigung in der Höhe von 70 % des versicherten Verdienstes.

### **322 Kurzarbeitsentschädigung**

Die Einführung von Kurzarbeit soll vorübergehende Beschäftigungseinbrüche ausgleichen und die Arbeitsplätze erhalten. Mit der Kurzarbeitsentschädigung bietet die Versicherung den Arbeitgebern eine Alternative zu drohenden Entlassungen. Der Arbeitgeber spart damit die Kosten der Personalfuktuation (Einarbeitungskosten, Verlust von betrieblichem Know-how etc.) und behält die kurzfristige Verfügbarkeit über die Arbeitskräfte. Die Vorteile für die Arbeitnehmenden sind: Vermeidung von Arbeitslosigkeit, Bewahrung des umfassenden sozialen Schutzes innerhalb eines Arbeitsverhältnisses und Vermeidung von Beitragslücken in der beruflichen Vorsorge.

Alle Arbeitnehmenden haben das Recht, die Kurzarbeitsentschädigung abzulehnen. Der Arbeitgeber muss diesen Arbeitnehmenden weiterhin den vollen Lohn auszahlen. Für diese besteht allenfalls ein erhöhtes Risiko, die Kündigung zu erhalten.

### **323 Schlechtwetterentschädigung**

Die Schlechtwetterentschädigung ist eine Leistungsart der Arbeitslosenversicherung. Sie leistet einen angemessenen Lohnersatz für wetterbedingte Arbeitsausfälle von Arbeitnehmenden in bestimmten Erwerbszweigen.

Ein Arbeitsausfall gilt als wetterbedingt, wenn infolge der schlechten Witterung die Fortführung der Arbeit trotz genügender Schutzvorkehrungen technisch unmöglich oder wirtschaftlich unvertretbar ist oder den Arbeitnehmenden nicht zugemutet werden kann und der Arbeitsausfall mindestens einen halben oder ganzen Tag dauert.

### **324 Insolvenzentschädigung**

Die Insolvenzentschädigung ist eine Erwerbsausfallversicherung für den Fall, dass der Arbeitgeber insolvent (zahlungsunfähig) wird. Sie schützt während maximal vier Monaten die offenen Lohnforderungen der Arbeitnehmenden, um existenzbedrohende Situationen zu verhindern. Den selben Anspruch auf Insolvenzentschädigung haben Grenzgänger oder Grenzgängerinnen, die in der Schweiz arbeiten.

Arbeitnehmende haben der Schadenminderungspflicht nachzukommen. Sie müssen für die Geltendmachung ausstehender Löhne gegen Ihren Arbeitgeber vorgehen (schriftliche Mahnung, Betreuung), ansonsten sie ihr Recht auf Insolvenzentschädigung verlieren.

Für die Geltendmachung von Insolvenzentschädigung sind Arbeitnehmende an kurze Fristen gebunden. Nach Ablauf dieser Fristen erlischt Ihr Anspruch auf die Insolvenzentschädigung. Genauere Informationen sind der Broschüre „Insolvenzentschädigung“ zu entnehmen.

### **325 Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit - Arbeitsmarktliche Massnahmen**

Die Versicherung fördert durch finanzielle Leistungen die Umschulung, Weiterbildung oder Eingliederung von Versicherten, deren Vermittlung aus Gründen des Arbeitsmarktes unmöglich oder stark erschwert ist. Für die Eingliederung behinderter Arbeitsloser arbeiten die kantonalen Amtsstellen mit den Organen der Invalidenversicherung zusammen.

Die Umschulung, Weiterbildung oder Eingliederung muss die Vermittlungsfähigkeit verbessern.

Arbeitsmarktliche Massnahmen sind:

- kollektive und individuelle Kurse
- Einarbeitungszuschüsse
- Pendlerkostenbeiträge
- Wochenaufenthalterbeiträge
- Beschäftigungsprogramme
- Ausbildungszuschüsse
- Berufs- und Ausbildungspraktikas

### **33 Dauer der Anspruchsberechtigung bei der Arbeitslosenentschädigung**

Das AVIG regelt die maximale Bezugsdauer in der Regel für eine 2-jährige Rahmenfrist. Stichtag für den Beginn dieser Rahmenfrist für den Leistungsbezug ist der erste Tag, an dem Sie alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

Sie haben Anspruch auf höchstens:

Beitragszeit (in Monaten)	Alter / Unterhaltspflicht	Bedingungen	Taggelder
12 bis 24	bis 25 ohne Unterhaltspflicht		200
12 bis < 18	ab 25		260 <sup>1)</sup>
12 bis < 18	mit Unterhaltspflicht		260 <sup>1)</sup>
18 bis 24	ab 25		400 <sup>1)</sup>
18 bis 24	mit Unterhaltspflicht		400 <sup>1)</sup>
22 bis 24	ab 55		520 <sup>1)</sup>
22 bis 24	ab 25	Bezug einer Invalidenrente, die einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % entspricht	520 <sup>1)</sup>
22 bis 24	mit Unterhaltspflicht	Bezug einer Invalidenrente, die einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % entspricht	520 <sup>1)</sup>
Beitragsbefreit			90

### **34 Wesentlichste Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosenentschädigung und Pflichten des Versicherten**

#### **341 ganz oder teilweise arbeitslos**

Ein Versicherter gilt erst dann als arbeitslos, wenn er sich persönlich beim Arbeitsamt seines Wohnortes oder Wochenaufenthaltes oder beim RAV zur Arbeitsvermittlung gemeldet hat.

#### **342 anrechenbarer Arbeitsausfall**

Der Arbeitsausfall muss mindestens zwei aufeinanderfolgende volle Arbeitstage gedauert und einen entsprechenden Verdienstaufschlag zur Folge haben.

#### **343 Wohnsitz in der Schweiz**

Die Staatsangehörigkeit ist nicht massgebend. Auch ausländische Stellensuchende, die sich in der Schweiz aufhalten und zur Erwerbstätigkeit sowie zum Stellen- und Berufswechsel berechtigt sind, gelten als anspruchsberechtigt.

#### **344 Alter**

Die obligatorische Schulzeit muss beendet sein. Der Versicherte darf jedoch das AHV-Alter noch nicht erreicht haben, noch darf er eine Altersrente der AHV beziehen.

#### **345 Beitragszeit**

In der Regel muss innerhalb der letzten 2 Jahre vor dem ersten kontrollierten Tag der Arbeitslosigkeit eine beitragspflichtige Beschäftigung von mindestens 6 Monaten nachgewiesen werden. Gewisse Zeiten, in denen keine Beiträge entrichtet wurden (z.B. Militär- und Zivildienst, unbezahlte Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall) können gleichwohl als Beitragszeit angerechnet werden.

**Folgende Gründe können vom Nachweis einer beitragspflichtigen Beschäftigung befreien:**

- Schulausbildung, Umschulung oder Weiterbildung
- Krankheit, Unfall oder Mutterschaft
- Aufenthalt in einer Haft-, Arbeitserziehungs- oder in einer ähnlichen Anstalt
- Trennung oder Scheidung der Ehe, Invalidität oder Tod des Ehegatten
- Wegfall einer Invalidenrente
- Rückkehr aus dem Ausland
- Beitragsbefreite Personen haben eine zusätzliche Wartefrist zu bestehen.

**346 Vermittlungsfähigkeit**

Vermittlungsfähigkeit bedeutet, dass ein Versicherter bereit, in der Lage und berechtigt (gültige Arbeitsbewilligung) sein muss, eine zumutbare Arbeit anzunehmen.

**347 Ersatz der Stempelkontrolle**

Mit den Versicherten wird mindestens zweimal pro Kontrollperiode im RAV ein Gespräch durchgeführt.

### **348 Eigene Arbeitsbemühungen**

Der Versicherte muss, unterstützt durch das RAV, alles Zumutbare unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen. Insbesondere ist es seine Sache, Arbeit zu suchen, auch ausserhalb seines bisherigen Berufes.

### **349 Auskunfts- und Meldepflicht**

Leistungsempfänger müssen der Kasse und den zuständigen Behörden alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die nötigen Unterlagen vorlegen.

Solange der Versicherte Leistungen bezieht, muss er unaufgefordert alles melden, was für die Anspruchsberechtigung oder die Leistung von Bedeutung ist.

## **4 Aufgaben des Gemeindearbeitsamtes**

---

Mit der Übertragung der Aufgaben der Arbeitslosenversicherung und der öffentlichen Arbeitsvermittlung an die RAV sind die Gemeindearbeitsämter in diesen Bereichen im wesentlichen funktionslos geworden. In der gegenwärtigen Übergangsphase ist das Verhältnis zwischen Gemeindearbeitsämtern und RAV je nach Region unterschiedlich geregelt. Im Kanton St. Gallen gibt es zwar noch Gemeinden, bei denen sich die Arbeitslosen zuerst auf dem Arbeitsamt melden und der erste Kontrolltag notiert wird, bevor sie auf das RAV verwiesen werden. Bei den meisten Arbeitsämtern aber werden die Arbeitslosen direkt an das zuständige RAV verwiesen, bei dem dann alles Weitere (Abgabe von Formularen, Feststellen des ersten Kontrolltages, Termin für Erstgespräch und Orientierungsversammlung etc.) erledigt wird.

## **5 RAV**

---

Arbeitsvermittlungszentren werden an fünf Standorten (St. Gallen, Heerbrugg, Sargans, Rapperswil und Oberuzwil, mit Zweigstellen in Rorschach, Buchs und Wattwil) geführt. Bei Bedarf können Zweigstellen eingerichtet werden.

Der Staat führt die regionalen Arbeitsvermittlungszentren. Er kann mit Leistungsauftrag einer politischen Gemeinde die Führung eines regionalen Arbeitsvermittlungszentrums übertragen. Das kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit erteilt Weisungen und koordiniert die Zusammenarbeit gemäss kantonaler Verordnung.

## **Aufgaben des RAV**

### **Das regionale Arbeitsvermittlungszentrum:**

- nimmt die Anmeldung der Stellensuchenden entgegen (Antragsformular, Arbeitgeberbescheinigung, Wohnsitzbestätigung, AHV-Karte, Nachweis persönlicher Arbeitsbemühungen, Ausländerausweis)
- sucht offene Stellen und pflegt den Kontakt zu den Arbeitgebern
- weist den Stellensuchenden Stellen zu
- leitet arbeitsmarktkliche Massnahmen ein
- erteilt Arbeitslosen Weisungen
- beantragt dem kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Sanktionen
- informiert die in seinem Einzugsgebiet liegenden politischen Gemeinden regelmässig über die Arbeitslosigkeit von Gemeindeeinwohnern
- arbeitet mit den Arbeitslosenkassen, der Berufsberatung, der Berufsbildung, der öffentlichen Fürsorge und weiteren geeigneten Stellen zusammen

Die beiden monatlichen Gespräche dienen der Vermittlung und Beratung sowie der Überprüfung der Vermittlungsfähigkeit. Eines der Gespräche kann nur zur Erfassung der Kontrolldaten dienen.

Das RAV übermittelt der Kasse des Versicherten die für die Auszahlung nötigen Angaben pro Kontrollperiode bis spätestens am dritten Tag des Folgemonats.

Dem Versicherten ist eine Kopie der übermittelten Daten auszuhändigen.

## **51 Zweck der Beratung, erfüllen des Leistungsauftrages**

### **511 Stellenvermittlung**

Im Interesse einer raschen Wiedereingliederung des Arbeitslosen in den Arbeitsprozess und einer nur kurzfristigen Belastung der Versicherung hat das RAV alles daran zu setzen, dem Arbeitslosen möglichst bald wieder eine dauerhafte, geeignete Arbeit zu verschaffen.

Falls dies nicht möglich ist, ist es Aufgabe des Personalberaters auf dem RAV, mit dem Versicherten eine geeignete Massnahme einzuleiten, um die Vermittlungsfähigkeit zu verbessern.

## **52 Sanktionen bei Pflichtverletzung durch den Versicherten**

Wenn ein Versicherter den Pflichten des Arbeitslosenversicherungsrechtes nicht nachkommt, kann er durch die Arbeitslosenkasse oder das Kantonale Arbeitsamt je nach Schwere des Verschuldens während 1-60 Tagen in der Anspruchsberechtigung eingestellt werden.

Das RAV hat der zuständigen Stelle sofort Meldung zu erstatten, wenn es von einer Tatsache erfährt, welche die Anspruchsberechtigung in Frage stellt.

## **53 Arbeitsloseninformationssystem**

Seit dem 1. Januar 1984 arbeitet die Arbeitslosenversicherung mit einem elektronischen Arbeitsloseninformationssystem (AVAM), das u.a. eine Kontrolle der Auszahlung ermöglicht, ungerechtfertigte Bezüge verhindert und statistischen Zwecken dient.

Im AVAM werden auch alle gemeldeten offenen Stellen erfasst und Zuweisungen verbucht.

Jedes RAV ist an das AVAM angeschlossen und bearbeitet die für den Vollzug der Aufgaben relevanten Daten nach den von der Ausgleichsstelle erarbeiteten Regeln des Gesamtsystems AVAM/ASAL.

## **6 Rechtspflege**

---

Verfügungen der Arbeitslosenkasse und der kantonalen Amtsstellen (KIGA) sind in erster Instanz beim Kantonalen Versicherungsgericht und in zweiter und letzter Instanz beim Eidgenössischen Versicherungsgericht anfechtbar.